

daß alle Invalidenrentner, denen die Rente aus sozialen Gründen bewilligt worden war, sofort einer Obergutachterkommission zur Überprüfung der Erwerbsfähigkeit vorzustellen sind. Wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, daß keine Invalidität vorliegt, ist die Rente sofort zu entziehen. Wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichtes vorliegt, muß eine Kassation des Urteils beim Obersten Gericht angeregt werden.

*

Invalidität im Sinne des § 54 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung liegt nur dann vor, wenn auf Grund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist, daß der Rentenberechtigte infolge Krankheit oder anderer Leiden körperlich unfähig ist, ein Lohndrittel zu verdienen. Wirtschaftliche Verhältnisse haben keinen Einfluß auf die Feststellung der Invalidität.

Urteil des Obersten Gerichtes vom 6. 3. 1953 — 3 Za. 7/53 —

„Neue Justiz“, Nr. 10/1953, S. 340

*

Andererseits besteht aber ein Anspruch auf Rente dann nicht, wenn zwar nach ärztlichem Gutachten eine Erwerbsminderung im Sinne des § 54 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vorliegt, diese sich aber in ihrer praktischen Auswirkung nicht als solche darstellt, sondern der Versicherte wie jeder andere Arbeitsfähige weiterhin voll beruflich tätig ist.

Urteil des Obersten Gerichts vom 5. 6. 1953 — 3 Za. 21/53 —

„Arbeit und Sozialfürsorge“, Nr. 17/1953, S. 536